

Vorblatt

Ziel(e)

- Effektivere Strafverfolgung von ausländischen Straßenverkehrsteilnehmern zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in Österreich

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Unterzeichnung und praktische Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit
- Ratifikation und praktische Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Mit der Umsetzung des Vertrages und der Durchführungsvereinbarung sind die dargestellten einmaligen und laufenden Kosten verbunden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Bund	-192	104	104	104	104
Nettofinanzierung Länder	14	29	29	29	29
Nettofinanzierung Gemeinden	2	3	3	3	3
Nettofinanzierung Gesamt	-176	136	136	136	136

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da durch die Durchführungsvereinbarung Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

BÜNDELUNG

I) Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartment sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit (Unterzeichnung)

II) Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartment sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit (Ratifikation)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Laufendes Finanzjahr: 2016

Inkrafttreten/ 2016

Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme „Beibehaltung des hohen Niveaus der internationalen Vernetzung und des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudget 11.01.01 Zentralstelle)“ für das Wirkungsziel „Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und internationale Kooperation“ der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Für Österreich als Transitstaat mit einem hohen Anteil an ausländischen Verkehrsteilnehmern (25%) stellt das sanktionsfreie Rasen von „Kfz-Ausländern“ eine erhebliche Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit dar. Die grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsdelikten hat sich in der Vergangenheit auf Grund fehlender rechtlicher Grundlagen und unzureichender grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden als schwierig erwiesen.

Der am 4. Juni 2012 unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit enthält daher u.a. umfangreiche Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsstrafen.

Diese Bestimmungen sehen folgende Formen der Zusammenarbeit vor:

- a. automatisierter Halterdatenaustausch (Art. 40 Abs. 1 iVm Art. 13 Abs. 1 lit. c);

- b. Ausforschung und Vernehmung des Lenkers (Art. 40 Abs. 2);
- c. Übersendung und Zustellung von amtlichen Schriftstücken (Art. 41);
- d. Vollstreckungshilfe (Art. 42 – 45).

Gemäß Art. 13 Abs. 4 und Art. 47 des Vertrages ist für die verwaltungsmäßige und technische Durchführung der Zusammenarbeit zur Verfolgung von Verkehrsdelikten von den Vertragsstaaten eine trilaterale Vereinbarung zu schließen. Aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 01.09.2015 (sh. Pkt. 11 des Beschl. Prot. Nr. 71) wurde die nun vorliegende Vereinbarung verhandelt.

Die Unterzeichnung und Ratifikation erfolgt aufgrund der beschriebenen Problematik.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sanktionen in Form von Geldbußen und -strafen für bestimmte Straßenverkehrsdelikte können derzeit oftmals nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgesetzt werden, wenn das Deliktsfahrzeug in einem anderen Vertragsstaat als dem Vertragsstaat, in dem das Delikt begangen wurde, zugelassen ist.

Ohne Ratifikation und Umsetzung der gegenständlichen Vereinbarung wäre die Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Verfolgung von Straßenverkehrsdelikten weiter erschwert und könnten Straßenverkehrsdelikte nicht effektiv bekämpft werden, was sich wiederum entsprechend negativ auf die nationale Straßenverkehrssicherheit auswirkt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Im Rahmen der gegenständlichen Zusammenarbeit werden Daten zu behördlichen Folgemaßnahmen der österreichischen Verwaltungsstraßenbehörden iSd Vertrages bundesweit sowie der in Österreich einbezahlten Verkehrsstrafen erhoben.

Ziele

Ziel 1: Effektivere Strafverfolgung von ausländischen Straßenverkehrsteilnehmern zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in Österreich

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anzahl behördlicher Folgemaßnahmen der österreichischen Verwaltungsstraßenbehörden iSd Vertrages (aufgegliedert pro Jahr und Vertragsstaat; Anmerkung: Derzeit gibt es keine bundesweiten Daten, da die Folgemaßnahmen im Landesvollzug gesetzt werden.)	Steigerung der Anzahl behördlicher Folgemaßnahmen der österreichischen Verwaltungsstraßenbehörden iSd Vertrages (Vergleich zwischen dem ersten Jahr in dem bundesweite Daten vorliegen und dem Jahr der Evaluierung, aufgegliedert pro Jahr und Vertragsstaat; Anmerkung: im Rahmen der gegenständlichen Zusammenarbeit werden die Daten bundesweit erhoben.)
Anzahl in Österreich eingezahlter Verkehrsstrafen (aufgegliedert pro Jahr u Vertragsstaat; Anmerkung: Derzeit gibt es keine bundesweiten Daten, da die Folgemaßnahmen im Landesvollzug gesetzt werden.)	Steigerung der Anzahl in Österreich eingezahlter Verkehrsstrafen (Vergleich zwischen dem ersten Jahr in dem bundesweite Daten vorliegen und dem Jahr der Evaluierung, aufgegliedert pro Jahr und Vertragsstaat. Anmerkung: im Rahmen der gegenständlichen Zusammenarbeit werden die Daten bundesweit erhoben.)

Maßnahmen

Maßnahme 1: Unterzeichnung und praktische Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartment sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit

Beschreibung der Maßnahme:

Die gegenständliche Vereinbarung legt die administrativen und technischen Details zur Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages fest und damit dessen praktische Umsetzung.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Ratifikation und praktische Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartment sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit

Beschreibung der Maßnahme:

Die gegenständliche Vereinbarung legt die administrativen und technischen Details zur Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages fest und damit dessen praktische Umsetzung.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Erträge	72	144	144	144	144
Betrieblicher Sachaufwand	40	40	40	40	40
Werkleistungen	224	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	264	40	40	40	40
Nettoergebnis	-192	104	104	104	104

Geschätzte Erträge (Strafgeldeinnahmen) für ein ganzes Jahr (2016 – nur ein halbes Jahr):

Summe Geschwindigkeitsanzeigen = ca. 4 Mio

Summe Ausländeranteil ca. 25 % = ca. 1 Mio

Schätzung Anzeigen gegü Fzg aus FL, CH: 2,5 %, ca 25.000 Anzeigen

Schätzung durchschnittlicher Strafrahen: € 50.- = Summe ca 1,25 Mio €

Schätzung einbringbar – abhängig v d Umsetzung durch Bund / Länder € 400.000

Die Strafgeldeinnahmen wären wie folgt aufzugliedern:

20% an den Bund/BM.I

80% an die Straßenerhalter (ASFINAG, Bund, Länder, Gemeinden)

Die an die Straßenerhalter gehenden Strafgeleinnahmen wären wie folgt aufzugliedern:

70% ASFINAG

20% Bund

9% Länder

1% Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Erlöse		14	29	29	29	29

Geschätzte Erträge (Strafgeleinnahmen) für ein ganzes Jahr (2016 – nur ein halbes Jahr):

Summe Geschwindigkeitsanzeigen = ca. 4 Mio

Summe Ausländeranteil ca. 25 % = ca. 1 Mio

Schätzung Anzeigen gegü Fzg aus FL, CH: 2,5 %, ca 25.000 Anzeigen

Schätzung durchschnittlicher Strafrahen: € 50.- = Summe ca 1,25 Mio €

Schätzung einbringbar – abhängig v d Umsetzung durch Bund / Länder € 400.000

Die Strafgeleinnahmen wären wie folgt aufzugliedern:

20% an den Bund/BM.I

80% an die Straßenerhalter (ASFINAG, Bund, Länder, Gemeinden)

Die an die Straßenerhalter gehenden Strafgeleinnahmen wären wie folgt aufzugliedern:

70% ASFINAG

20% Bund

9% Länder

1% Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

– Kostenmäßige Auswirkungen

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Erlöse		2	3	3	3	3

Geschätzte Erträge (Strafgeleinnahmen) für ein ganzes Jahr (2016 – nur ein halbes Jahr):

Summe Geschwindigkeitsanzeigen = ca. 4 Mio

Summe Ausländeranteil ca. 25 % = ca. 1 Mio

Schätzung Anzeigen gegü Fzg aus FL, CH: 2,5 %, ca 25.000 Anzeigen

Schätzung durchschnittlicher Strafrahen: € 50.- = Summe ca 1,25 Mio €

Schätzung einbringbar – abhängig v d Umsetzung durch Bund / Länder € 400.000

Die Strafgeleinnahmen wären wie folgt aufzugliedern:

20% an den Bund/BM.I

80% an die Straßenerhalter (ASFINAG, Bund, Länder, Gemeinden)

Die an die Straßenerhalter gehenden Strafgeleinnahmen wären wie folgt aufzugliedern:

70% ASFINAG

20% Bund

9% Länder

1% Gemeinden

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Sozialversicherungsträger.

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2016	2017	2018	2019	2020
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		264	40	40	40	40
in Tsd. €		2016	2017	2018	2019	2020
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget					
gem. BFRG/BFG	11.02.08 Zentrale Sicherheitsaufgaben	264	40	40	40	40

Erläuterung der Bedeckung

Findet im Regelbudget der Zentralen Sicherheitsaufgaben (Detailbudget 11020800) seine Bedeckung.

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
	Körperschaft	Menge Aufw. (€)	Menge Aufw. (€)	Menge Aufw. (€)	Menge Aufw. (€)
Wartungs- und Betreuungskosten Bund		1 40.000,00	1 40.000,00	1 40.000,00	1 40.000,00

Wartungs- und Betreuungskosten

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)	2016	2017	2018	2019	2020
-----------------------------	------	------	------	------	------

		2016	2017	2018	2019	2020
Bezeichnung	Körpersch. Menge	Aufw. (€)	Menge Aufw. (€)	Menge Aufw. (€)	Menge Aufw. (€)	Menge Aufw. (€)
Bund		224.000,00				
Technische Implementierung Bund		1 224.000,00				

Technische Implementierung

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	72.000,00	144.000,00	144.000,00	144.000,00	144.000,00
Länder	14.400,00	28.800,00	28.800,00	28.800,00	28.800,00
Gemeinden	1.600,00	3.200,00	3.200,00	3.200,00	3.200,00
GESAMTSUMME	88.000,00	176.000,00	176.000,00	176.000,00	176.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2016		2017		2018		2019		2020	
		Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
20% an den Bund/BM.I	Bund	800	50,00	1.600	50,00	1.600	50,00	1.600	50,00	1.600	50,00
80% an die Straßenerhalter; hievon 20% Bund	Bund	640	50,00	1.280	50,00	1.280	50,00	1.280	50,00		
80% an die Straßenerhalter; hievon 9% Länder	Länder	288	50,00	576	50,00	576	50,00	576	50,00	576	50,00
80% an die Straßenerhalter; hievon 1% Gemeinden	Gemd.	32	50,00	64	50,00	64	50,00	64	50,00	64	50,00
80% an die Straßenerhalter; hievon 70% ASFINAG Bund										1.280	50,00

Geschätzte Erträge (Strafgeleinnahmen) für ein ganzes Jahr (2016 – nur ein halbes Jahr):

Summe Geschwindigkeitsanzeigen = ca. 4 Mio

Summe Ausländeranteil ca. 25 % = ca. 1 Mio

Schätzung Anzeigen gegü Fzg aus FL, CH: 2,5 %, ca 25.000 Anzeigen

Schätzung durchschnittlicher Strafrahmen: € 50.- = Summe ca 1,25 Mio €

Schätzung einbringbar – abhängig v d Umsetzung durch Bund / Länder € 400.000

Die Strafgeleinnahmen wären wie folgt aufzugliedern:

20% an den Bund/BM.I

80% an die Straßenerhalter (ASFINAG, Bund, Länder, Gemeinden)

Die an die Straßenerhalter gehenden Strafgeleinnahmen wären wie folgt aufzugliedern:

70% ASFINAG:

2016: € 112.000 (2.240 x € 50)

2017: € 224.000 (4.480 x € 50)

2018: € 224.000 (4.480 x € 50)

2019: € 224.000 (4.480 x € 50)

20% Bund

9% Länder

1% Gemeinden

Die dargelegten Aufwendungen erfolgen im Bereich der IT-Technik.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 104243560).